

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/4/13 LVwG-449-1/2018-R17

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.04.2018

Norm

WaffG 1996 §8 Abs5 StVO 1960 §99 Abs1b StVO 1960 §5 Abs1

Rechtssatz

Von einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung im Zustand der Trunkenheit iSd§ 8 Abs 5 WaffG ist stets dann auszugehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges die Grenze des Alkoholgehaltes der Atemluft von 0,4 mg/l bzw des Blutalkoholgehaltes von 0,8 Promille überschritten wird.

Schlagworte

waffenrechtliche Verlässlichkeit, im Zustand der Trunkenheit begangene schwerwiegende Verwaltungsübertretung, Lenken eines Fahrzeuges im durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2018:LVwG.449.1.2018.R17

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at